

In der Parteigerichtssache

B

g e g e n

CDU-Kreisverband B-St

Beigeladene: L, MdA, und M

wegen Ausschlusses aus der CDU und Erlaß einer einstweiligen Anordnung hat das Bundesparteigericht der CDU am 14.04.1975 in Bonn unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)
Rechtsanwältin und Notarin Dr. Ilse Becker-Döring (Beisitzer)
Landrat a.D. Heinz Wolf (Beisitzer)
Staatssekretär a.D. Karl Gumbel (Beisitzer)
Stadtkämmerer Dr. Wolfram Kessler (Beisitzer)

beschlossen:

Die vom Vorsitzenden des Bundesparteigerichts der CDU am 10.12.1974 erlassene einstweilige Anordnung wird bestätigt.

Gründe

Gegen den Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer B, der seit 1966 Mitglied der CDU ist, schwebt seit Februar 1973 ein Parteigerichtsverfahren zum Zwecke des Ausschlusses aus der CDU wegen parteischädigenden Verhaltens. Nachdem bereits das CDU-Kreisparteigericht B-St aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.05.1973 Herrn B aus der CDU ausgeschlossen hatte, bestätigte das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes B. am 14.02.1974 den Parteiausschluß unter Abweisung einer Beschwerde von Herrn B. Zur Zeit schwebt vor dem Bundesparteigericht der CDU eine Rechtsbeschwerde von Herrn B gegen die Entscheidung vom 14.02.1974.

Nachdem bereits am 19.03.1973 der Vorstand des CDU-Kreisverbandes B-St beschlossen hatte, Herrn B bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschlußantrag von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied der CDU auszuschließen, bestätigte das CDU-Kreisparteigericht B-St gegen den Widerspruch von Herrn B die Entscheidung des CDU-Kreisvorstandes durch Beschlüsse vom 23.03. und 29.05.1973. Zwar hatte das CDU-Landesparteigericht B durch Beschlüsse vom 08.11. und 10.12.1973 unter bestimmten Umständen die Vollziehung des Beschlusses über die vorläufige Untersagung der Ausübung von

Mitgliedschaftsrechten ausgesetzt, jedoch beschloß es am 14.02.1974 im Zusammenhang mit seiner Beschwerdeentscheidung in der Hauptsache, die Beschwerde von Herrn B gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte als unbegründet abzuweisen. Mit Schreiben vom 16.02.1974 hat Herr B bei dem Bundesparteigericht der CDU beantragt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschlußantrag seine Rechte als Parteimitglied weiter ausüben zu können. Er beantragte daher den Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit dem oben beschriebenen Inhalt.

Der CDU-Kreisverband B-St als Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner hat demgegenüber beantragt, den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung als unzulässig, hilfsweise als unbegründet, zurückzuweisen. Den gleichen Antrag stellte der Beigeladene Rechtsanwalt L MdA; der Beigeladene M hat sich nicht geäußert.

Durch Beschluß vom 10.12.1974 hat der Vorsitzende des Bundesparteigerichts der CDU, Staatssekretär a.D. Heinrich Barth, im Wege der Einstweiligen Anordnung beschlossen, den Antrag vom 16.02.1974 auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung als unbegründet zurückzuweisen; diese Entscheidung erging kostenfrei, während weiter bestimmt wurde, daß alle weiteren Kostenentscheidungen zusammen mit der Entscheidung über die Rechtsbeschwerde im Ausschlußverfahren getroffen werden. Wegen aller Einzelheiten wird Bezug auf den Beschluß vom 10.12.1974 genommen.

Durch Schriftsatz vom 15.12.1974 - bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingegangen am 17.12.1974 - hat Herr B gegen den Beschluß vom 10.12.1974 das Bundesparteigericht angerufen. Zur Begründung trägt Herr B vor, daß Dr. Barth durch das wahllose Herausgreifen von ihm nicht "zusagenden" Formulierungen ohne deren Begründung, die jeweils ausführlich erfolgt sei, den Gesamtzusammenhang jeder Äußerung karikierend entstellt habe; weite Teile der Feststellungen von Dr. Barth blieben zudem pauschal ohne die Anführung von Begründungen. Herr B meint, die Wahrnehmung berechtigter Interessen interessiere keineswegs nur im Strafrecht, und im übrigen erfolge eine Begründung ausführlich bei der mündlichen Verhandlung, die zweckmäßigerweise für zwei Tage angesetzt werden solle.

Der CDU-Kreisverband B-St sowie die Herren L MdA und M, denen der Beschluß vom 10.12.1974 mit Einschreibebrief der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU vom 12.12.1974 zugestellt worden ist, haben sich zum Beschluß nicht geäußert.

Die Anrufung des Bundesparteigerichts der CDU gegen den Beschluß seines Vorsitzenden vom 10.12.1974 ist zulässig, aber unbegründet (§ 36 Abs. 2 Satz 2 PGO). Denn Herr B hat in der Begründung der Anrufung des Bundesparteigerichts keine Tatsachen vorgetragen, die eine andere Beurteilung des im Beschluß vom 10.12.1974 dargestellten Sachverhalts rechtfertigen würden. Die von Herrn B gegebene Begründung ist weder substantiiert noch irgendwie unter Beweis gestellt. Der Beschluß des Vorsitzenden des Bundesparteigerichts der CDU vom 10.12.1974 war daher zu bestätigen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden (§ 36 Abs. 2 PGO). Der Antrag ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses an das Bundesparteigericht der CDU, 5300 Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 73-75 (Konrad-Adenauer-Haus), zu richten.